

**offenes Spezial – Sondervermögen
„Hilfe mit Plan Stiftungsfonds“
Hamburg**

**Jahresbericht zum 31. Dezember 2025
einschließlich Bestätigungsvermerk**



Inhaltsverzeichnis

Vermerk des Abschlussprüfers

Jahresbericht zum 31. Dezember 2025

Sonstige Informationen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Besondere Auftragsbedingungen

Vermerk des Abschlussprüfers

Zu dem Jahresbericht erteilen wir folgenden Vermerk:

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kontora Kapitalverwaltungs GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht des offenen Spezial-Sondervermögens Hilfe mit Plan Stiftungsfonds – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2025, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung sowie der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und dem Anhang – geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen sind nicht Bestandteil der Prüfung des Jahresberichts und wurden daher im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bei der Bildung des Prüfungsurteils zum Jahresbericht nicht einbezogen.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresbericht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden Bestandteile des Jahresberichts:

- die Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie gemäß Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir in diesem Vermerk weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Sondervermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet u.a., dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts die Fortführung des Sondervermögens zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresberichts relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH beziehungsweise dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH bei der Aufstellung des Jahresberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresberichts insgesamt, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 05. Mai 2026

DIERKES Hamburg AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Deecke
Wirtschaftsprüfer



Twesten
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des Vermerks außerhalb dieses Testatsexemplars bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Vermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Hilfe mit Plan Stiftungsfonds

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025

I. Grundlagen des Sondervermögens

Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Bei dem Hilfe mit Plan Stiftungsfonds (im Folgenden „Hilfe mit Plan Stiftungsfonds“, „Fonds“ oder „Sondervermögen“ genannt) handelt es sich um ein offenes Sondervermögen der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH (nachfolgend „Kontora-KVG“ oder „KVG“ genannt) welches als Spezial-Alternatives Investmentvermögen i.S. des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) verwaltet wird.

Die Kontora-KVG ist eine regulierte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB. Sie wurde unter der Nummer HRB 137235 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen und ist eine 100%-ige Tochter der Hamburger Kontora Family Office GmbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital beträgt TEUR 125.

Das Auflagedatum des Hilfe mit Plan Stiftungsfonds war der 15.11.2024.

Der Geschäftsgegenstand des Hilfe mit Plan Stiftungsfonds ist die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilscheininhaber. Anteile an dem Sondervermögen dürfen ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen erworben werden. Der Fonds verfolgt eine Anlagestrategie, die zu 45% in Aktien, 45% in Renten und 10% in Alternative Investments investiert. Für das Sondervermögen dürfen Vermögensgegenstände erworben werden, für deren Verwaltung die Kontora-KVG zugelassen ist. Zum Auflagedatum des Fonds waren diese die folgenden Vermögensgegenstände:

1. Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 Nr. 1 bis 8 KWG,
2. Edelmetalle im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 2 i) KAGB,
3. Anteile oder Aktien an Gesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von Nr. 5.1 bis Nr. 5.6 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (Sachwert-Zweckgesellschaften),
4. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB,
5. die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 5, 6 KAGB, die ihrerseits nur in Vermögensgegenstände nach Nr. 5.1 bis Nr. 5.11 investieren dürfen, und
6. Gelddarlehen nach § 285 KAGB.

Der Fonds ist außerdem berechtigt, zur Liquiditätsanlage in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB zu investieren.

Die Laufzeit des Sondervermögens ist unbegrenzt.

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, sowie sonstige Änderungen der Anlagebedingungen des Hilfe mit Plan Stiftungsfonds sind mit Zustimmung der Kontora-KVG und mindestens 75 % der Stimmen der Anleger möglich, sofern die Änderung aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Zum Stichtag 31.12.2025 hält der Hilfe mit Plan Stiftungsfonds 21 Beteiligungen an Zielfonds, die unterschiedliche Strategien in den Anlageklassen Rentenwerte und Listed Equity verfolgen, sowie eine Beteiligung an einem Spezial-AIF, über welche Alternative Anlageklassen abgedeckt werden.

Verwaltungstätigkeit und weitere Geschäftspartner

Die Kontora-KVG übernimmt für den Hilfe mit Plan Stiftungsfonds die kollektive Vermögensverwaltung im Sinne des KAGB. Dies umfasst insbesondere die Portfolioverwaltung einschließlich des Liquiditätsmanagements und der Kommunikation mit der Verwahrstelle, das Risikomanagement, die Administration des Sondervermögens und die Konzeptionstätigkeit.

Die Kontora-KVG wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt und verfügt über die notwendige Erlaubnis als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 25 KAGB einschließlich der zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken vorgeschriebenen Eigenmittel.

Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, wurde von der Kontora-KVG als Verwahrstelle im Sinne des § 80 Abs.1 S. 1 KAGB für den Hilfe mit Plan Stiftungsfonds beauftragt.

Zu den Geschäftspartnern gehört die Kontora Family Office GmbH. Auf diese Gesellschaft wurde die Finanzbuchhaltung ausgelagert.

Für die Verwaltung erhält die Kontora-KVG im Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung in Höhe von EUR 155.108,48. Die Verwaltungsvergütung ist von der Umsatzsteuer befreit.

II. Wirtschaftsbericht

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der für das Sondervermögen handelnden Kontora-KVG werden gemäß den Vorschriften des KAGB und durch die Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den für das Sondervermögen aufgestellten Besonderen Anlagebedingungen geregelt. Zusätzlich schließt die Kontora-KVG mit allen Anlegern des Sondervermögens jeweils eine ergänzende, konkretisierende und gegebenenfalls von den Anlagebedingungen abweichende Anleger-Vereinbarung ab. Die Dokumentation hat den Stand vom Dezember 2025.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2025 wurde von anhaltenden geopolitischen Spannungen und zunehmender wirtschaftspolitischer Unsicherheit geprägt. Insbesondere die im Frühjahr angekündigten US-Zollerhöhungen gegenüber zahlreichen Handelspartnern belasteten den globalen Ausblick und erhöhten die Volatilität an den Märkten. Gleichzeitig blieben die finanziellen Rahmenbedingungen insgesamt unterstützend, begünstigt durch eine nachlassende US-Dollar-Stärke und rückläufige Inflationsraten. Für die Weltwirtschaft wird im Jahr 2025 ein Wachstum von rund 3,2 % gemessen am globalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) prognostiziert, womit das Wachstum leicht unter dem Vorjahresniveau liegen dürfte, während die globale Inflation weiter auf etwa 4,2 % zurückgeht.¹

Das globale Wachstum wird dabei zunehmend von strukturellen Faktoren beeinflusst. Der anhaltende Investitionsboom im Bereich der Künstlichen Intelligenz wirkt kurzfristig bewertungssteigernd und erhöht die Anfälligkeit für Marktübertreibungen, eröffnet zugleich jedoch mittelfristig Potenzial für Produktivitätsgewinne und zusätzliches Wachstum. Demgegenüber bleiben die wirtschaftlichen Aussichten in China aufgrund des anhaltenden Abschwungs im Immobiliensektor gedämpft. Insgesamt verbleiben kurzfristige Abwärtsrisiken einer globalen Konjunktur, gleichwohl ergeben sich

¹ World Economic Outlook: Global Economy in Flux, Prospects Remain Dim

aus technologischen Innovationen sowie einer möglichen Reduzierung wirtschaftspolitischer Unsicherheiten auch positive Impulse für die weitere Entwicklung.²

Aktien - Marktüberblick

Die globalen Aktienmärkte entwickelten sich 2025 trotz bestehender globaler Spannungen insgesamt sehr positiv, nachdem diese im 2. Quartal 2025 durch US-Zollerhöhungen gegenüber zahlreichen Handelspartnern erhöhter Volatilität ausgesetzt waren. Insbesondere vor dem Hintergrund einer anhaltenden Begeisterung für künstliche Intelligenz wurde nach 2023 und 2024 erneut eine historisch überdurchschnittliche Performance erreicht. Alle großen regionalen Indizes erzielten erstmals seit 2019 zweistellige Renditen in der jeweiligen Lokalwährung.³

Besonders die Emerging Markets (MSCI EM Index: 34,4 %)⁴, Japan (TOPIX: 25,5 %) sowie Europa (MSCI Europe: 21,3 %) entwickelten sich sehr positiv. Auch der US-Markt (S&P 500: 17,9 %) entwickelte sich erneut positiv, bleibt jedoch hinter anderen Regionen zurück⁵ und stellt zum ersten Mal seit 20 Jahren den Aktienmarkt mit der schwächsten Performance im regionalen Vergleich.⁶

Anleihen - Marktüberblick

Die Normalisierung der Zinssätze durch die Zentralbanken konnte vor dem Hintergrund mittelfristiger Inflationssorgen und trotz Befürchtungen eines durch US-Zölle verursachten Preisanstiegs fortgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund, verbunden mit attraktiven Renditen und einem schwächeren US-Dollar, erzielten globale Anleihen eine Rendite von 8,2 % in US-Dollar. Die Schwellenländeranleihen stellen dabei den Sektor mit der besten Performance unter den festverzinslichen Wertpapieren dar. Eine Kombination aus starken wirtschaftlichen Fundamentaldaten, der Nachfrage der Anleger und günstigen Währungseffekten führte zu einer Rendite von 14,3 % in Lokalwährung.⁷

Staatsanleihen standen 2025 insbesondere aufgrund fiskalischer Bedenken sowie ungewöhnlich steiler Zinskurven in wichtigen Märkten unter Druck. Ungeachtet der Besorgnis über die längerfristigen Auswirkungen umfangreicher US-haushaltspolitischer Gesetzesinitiativen auf die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung erzielten US-Staatsanleihen in lokaler Währung mit 6,3 % die beste Performance. Europäische Staatsanleihen verzeichneten hingegen aufgrund hoher innen- und außenpolitischer Unsicherheiten lediglich eine Gesamtpformance von 0,6 %. Insbesondere deutsche Bundesanleihen erzielten im Laufe des Jahres negative Renditen, nachdem erstmals nach 15 Jahren die Sparpolitik gelockert wurde.⁸

Übersicht über die Anlagegeschäfte

Im Jahr 2025 wurden 20 Zielfonds der Assetklassen Aktien und Anleihen gezeichnet. Weiter wurde ein Fonds mit Fokus auf Alternative Investments investiert. Die Zeichnungssummen der Anlagegeschäfte ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht über das Portfolio.

² World Economic Outlook: Global Economy in Flux, Prospects Remain Dim

³ Deutsche Börse: Aktien 2025: Das dritte starke Jahr in Folge

⁴ MSCI-World Index Performance

⁵ J.P. Morgan: Guide to the Markets Stand 31.12.2025

⁶ J.P. Morgan: Review of Markets over 2025

⁷ J.P. Morgan: Review of Markets over 2025

⁸ J.P. Morgan: Review of Markets over 2025

Übersicht über das Portfolio

Investment	Zeichnungs- summe	Währung	NAV in EUR per 31.12.2025	Anteil am Portfolio
Xtrackers MSCI Europe Small Cap (LU0322253906)	1.666.575,72	EUR	1.866.411,33 €	3,22%
Invesco NASDAQ 100 ESG (IE000COQKPO9)	2.109.642,89	EUR	2.102.263,50 €	3,63%
ACATIS Datini Valueflex Fonds A (DE000AORKXJ4)	1.505.198,47	EUR	1.415.245,16 €	2,44%
Mobius Emerging Markets Fund (LU1851963725)	1.555.034,71	EUR	1.545.147,57 €	2,67%
Guinness Sustainable Energy Fund (IE00BFYV9M80)	1.351.920,13	EUR	1.484.075,07 €	2,56%
iShares MSCI USA Sm Cap (IE00B3VWM098)	2.040.969,22	EUR	2.145.198,20 €	3,70%
iShares € Floating Rate Bond (IE00BF5GB717)	3.006.070,35	EUR	2.992.052,58 €	5,17%
PIMCO Euro Short Maturity (IE00B5ZR2157)	3.017.203,26	EUR	3.006.710,56 €	5,19%
iShares \$ High Yield Corp. Bond ESG (IE00BMDFDY08)	2.922.908,35	EUR	3.037.654,85 €	5,24%
iShares Sustainable Euro Corp. Bond ETF (IE00BYZTVT56)	2.973.262,94	EUR	2.954.077,32 €	5,10%
BIT Global Tec. Opp. IV (LU2511390598)	1.505.198,88	EUR	1.466.893,00 €	2,53%
Clarius Private Markets (DE000A3ES081)	3.802.322,17	EUR	3.676.805,25 €	6,35%
Janus Henderson (LU1984712676)	1.505.198,88	EUR	1.527.236,47 €	2,64%
iShares EUR HY CB ESG (IE000H92C4B8)	3.037.849,24	EUR	3.044.420,05 €	5,26%
iShares Euro CB UCITS ETF (IE00BYZTVV78)	2.999.160,73	EUR	2.971.934,81 €	5,13%
iShares MSCI Japan ESG (Dist) (IE00BFNM3M05)	2.217.276,28	EUR	2.455.128,27 €	4,24%
iSharesGovt Bond C. (Dist) (IE00BLDGH447)	3.010.059,03	EUR	2.988.669,06 €	5,16%
UBS S&P500 ESG (IE00BHXMHK04)	3.163.583,02	EUR	3.410.656,19 €	5,89%
XMSCI EUROPE ESG (IE0004ZJGWT9)	3.339.164,24	EUR	3.336.429,63 €	5,76%
BNPP E Euro Corp Bond SRI (LU2008761053)	2.987.529,73	EUR	3.003.925,08 €	5,19%
Pacific North of South GEM (IE000YJXL7U0)	1.435.226,32	EUR	1.450.938,22 €	2,51%
Bankguthaben		EUR/USD	6.039.435,91 €	10,43%
Summe			57.921.308,08 €	100,00%

Durch Rundung bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Übersicht über die Wertentwicklung

Der Anteilpreis betrug mit Eröffnung am 15.11.2024 EUR 1.000,00 und per 31.12.2025 EUR 1.025,69. Das entspricht einer Wertentwicklung von +2,57% seit Eröffnung ohne Berücksichtigung der Ausschüttungen. Inklusive der Ausschüttungen i.H.v. 1.670.787,80 EUR im Jahr 2025 ergibt sich eine Wertentwicklung von rd. 5,72% seit Auflage nach BVI Methode.

Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2025 wurde nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (kurz: KARBV) aufgestellt. Das Sondervermögen hat im Geschäftsjahr 2025 Erträge aus Beteiligungen erwirtschaftet.

Das realisierte Ergebnis im Geschäftsjahr betrug EUR 1.853.477,89. Dieses besteht insbesondere aus Aufwendungen für die Verwaltungsvergütung in Höhe von EUR 155.108,48, sowie Prüfungs- und Veröffentlichungskosten in Höhe von EUR 50.794,33, Verwahrstellenvergütung in Höhe von EUR 14.280,00 und sonstigen Aufwendungen in Höhe von EUR 37.594,12 auf der Aufwandseite. Die Erträge zzgl. des Ergebnisses aus Veräußerungsgeschäften belaufen sich auf EUR 2.111.735,78.

Die Vermögensgegenstände wurden zum 31. Dezember 2025 gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der KARBV sowie der Bewertungsrichtlinie der Kontora-KVG bewertet. Die Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres aus der Neubewertung der Beteiligungen an den Portfoliounternehmen beträgt EUR 743.175,68.

Finanzielle Leistungsindikatoren

In Bezug auf die Vermögenslage dient als Leistungsindikator:

- Nettoinventarwert des Sondervermögens

Der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens ist auf Grundlage der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Zum 31. Dezember 2025 beträgt der Nettoinventarwert des Hilfe mit Plan Stiftungsfonds EUR 57.802.577,35. Der Wert berücksichtigt die bis zum Bewertungsstichtag eingezahlten Einlagen der Anteilscheineigner und die bis zu diesem Zeitpunkt dem Sondervermögen belasteten Kosten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten, sowie die Aufwendungen und Erträge aufgrund des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres.

III. Wesentliche Risiken

Die Beteiligung an dem Hilfe mit Plan Stiftungsfonds stellt eine Investition dar, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist. Deren zukünftige Entwicklung kann die Kontora-KVG nicht vorhersehen. Als Folge der mit der Anlage verbundenen Risiken gibt es keine Sicherheit, dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Das Ergebnis des Sondervermögens ist nicht vorhersehbar. Das größte Risiko für den Anleger besteht in einem Totalverlust des investierten Kapitals.

Die Chancen und Hauptanlagerisiken des Hilfe mit Plan Stiftungsfonds hängen im Wesentlichen mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielfondsbeteiligungen und der Situation der Wirtschaft zusammen. In wirtschaftlicher Hinsicht trägt der Hilfe mit Plan Stiftungsfonds das wirtschaftliche und unternehmerische Risiko der Zielfondsbeteiligungen. Risiken können auf allen Stufen der verschiedenen Investitionsebenen, d.h. des Investmentvermögens und der Zielfondsbeteiligungen, eintreten.

Darüber hinaus ergeben sich wirtschaftliche Unsicherheiten aus globalen Entwicklungen allgemein.

Risikobericht

Die Kontora-KVG verfügt über ein adäquates Risikomanagementsystem, mit dem Risiken rechtzeitig identifiziert und bewertet werden können. Im Rahmen dieses Systems wurden auch für den Hilfe mit Plan Stiftungsfonds die einzelnen Risiken identifiziert und einzelnen Risikobereichen zugeordnet. Es ist u.a. festgehalten, wie regelmäßig das jeweilige Risiko geprüft wird, wann es eintreten kann, in welchem Umfang und welche Auswirkungen es vor allem auf die Ertragslage oder den Bestand des Hilfe mit Plan Stiftungsfonds haben könnte. Ergänzend hierzu gibt es einen Risikomeldeprozess, der jederzeit gestartet werden kann. Ziel ist es, bei etwaigen Fehlentwicklungen adäquate Maßnahmen einzuleiten.

Im Folgenden werden die Risikobereiche kurz dargestellt:

Das **gesamtwirtschaftliche** Risiko beschreibt mögliche Veränderungen in den politischen und ökonomischen Gegebenheiten, die negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und die Entwicklung des Hilfe mit Plan Stiftungsfonds nehmen könnten. Die Geschäftsführung betrachtet daher permanent nationale und internationale Entwicklungen im politischen, ökonomischen und rechtlich-regulatorischen Umfeld sowie konjunkturelle Entwicklungen und Anforderungen im Sektor für alternative Investmentfonds, um dieses Risiko so gering wie möglich zu halten und auf Veränderungen gezielt und zeitnah reagieren zu können.

Unter dem **unternehmensstrategischen** Risiko wird das Risiko einer Fehleinschätzung künftiger Marktentwicklungen und daraus abgeleiteter falscher Unternehmensentscheidungen subsummiert. Darüber hinaus können strategische Risiken auch aus unerwarteten Veränderungen der Marktbedingungen resultieren, die sich negativ auf die Ertragslage auswirken könnten.

Adressenausfall- bzw. Gegenparteiisiko

Das Sondervermögen schließt eine Vielzahl von Verträgen mit Vertragspartnern ab. Beispielsweise bindet sie die Verwahrstelle ein, beauftragt die Kontora Family Office GmbH mit der Buchhaltung und beauftragt externe Dienstleister wie Steuer- und Rechtsberater. Die ordnungsgemäße Durchführung der Verträge ist u.a. von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Vertragstreue der Vertragspartner, der Wirksamkeit der einzelnen vertraglichen Regelungen und ggf. von der Auslegung der vertraglichen Bestimmungen abhängig. Neben dem allgemeinen Risiko, dass Vertragspartner nicht die geforderte Qualität bei der Ausführung ihrer Dienstleistung erbringen, besteht das Risiko, dass sie insolvent werden können sowie, dass Gesellschafter des Portfoliounternehmens eine stärkere Position bzw. andere Interessen vertreten können.

Im Falle einer Darlehensvergabe besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls einer vom Darlehensnehmer vertraglich zugesagten Leistung, insbesondere der Zahlung von Zins und Tilgung.

Durch die Auswahl, Beurteilung und Überwachung der Partner stellt die Kontora-KVG sicher, dass dieses Risiko gemindert wird.

Marktrisiko

Das Ergebnis der Beteiligung am Hilfe mit Plan Stiftungsfonds ist wie die meisten Beteiligungen in erheblichem Maße von der Entwicklung der relevanten Märkte und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Wirtschaftslage negativ entwickelt. Die Zielfondsbeteiligungen und dessen Portfoliounternehmen sind in verschiedenen Marktsegmenten und Industrien global tätig. Eine negative Entwicklung könnte sich negativ auf die Entwicklung der Zielfonds auswirken. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob die geplante Wertsteigerung der Beteiligungen an den Zielfonds eintreten wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unvorhergesehene Ereignisse wie Krieg, Terror oder politische Risiken eintreten, die sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken könnten.

Möglicherweise sind einzelne Gefahren nicht versicherbar bzw. von der Versicherung ausgeschlossen. Daraus könnte ein erhöhtes Kostenrisiko entstehen. Der in der Ukraine anhaltende Krieg hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft und den weiteren Geschäftsverlauf.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unvorhergesehene Ereignisse als Folgen des Klimawandels eintreten, die sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken können.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität des Sondervermögens wird aus einer Liquiditätsreserve und den geplanten Erträgen und Rückflüssen aus den Verkäufen von Portfoliounternehmen der Zielfondsbeteiligungen bestimmt. Es besteht das Risiko, dass die Erträge und Rückflüsse nicht wie prognostiziert erfolgen kann. Weiterhin besteht das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinzahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Auf Ebene des Sondervermögens kann nach Maßgabe der Anlagebedingungen kurzfristig Fremdkapital aufgenommen werden. Es besteht das Risiko, dass nicht bzw. nicht genügend Fremdkapital aufgenommen werden kann, die Darlehen nicht laufzeitkongruent sind, Anschlussfinanzierungen nicht zur Verfügung stehen bzw. die Bank Kündigungsrechte in Anspruch nimmt. Dies könnte zu Liquiditätsproblemen des Sondervermögens führen. Weiterhin besteht das Risiko, dass bei einer Geldanlage des Sondervermögens nicht die erwarteten Erträge erzielt werden sowie dass Banken, bei denen das Geld angelegt wird, insolvent werden können. Mit Dienstleistern wurden feste und transaktionsabhängige Vergütungen vereinbart. Es besteht das Risiko, dass aufgrund dieser Vergütungen das zurückgezahlte Kapital an die Investoren niedriger ist als ihr eingesetztes Kapital.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements des Hilfe mit Plan Stiftungsfonds ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeder Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt die Kontora-KVG eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird ein Liquiditätsplan erstellt, der einen Überblick über die Geldeingänge und -ausgänge vermittelt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken (sog. "ESG-Risiken") sind Ereignisse oder Ziel-/Planabweichungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken (Risiken durch Änderungen der Politik, der Technologie und des Marktumfelds, z. B. aus dem notwendigen Übergang zu geringeren Kohlen-dioxid ausstoß) ein.

Beispiele für ESG-Risiken sind Menschenrechtsverletzungen, Auswirkungen des Klimawandels wie Extremwetterereignisse oder Reputationsschäden. Beispielsweise können Extremwetterereignisse die für Rechnung des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen bzw. zusätzliche Kosten verursachen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf allen Investitionsebenen verwirklichen. Die Verwirklichung der ESG-Risiken kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken können sich daraus ergeben, dass das Management bzw. Schlüsselpersonen ihr Know-how bzw. ihre Leistung nicht mehr bzw. nicht in vollem Umfang für das Sondervermögen und/oder die Zielfondsbeteiligungen erbringen. Weiterhin können Interessenskonflikte bei der Kontora-KVG, den Dienstleistern bzw. Partnern entstehen. Daher bestehen Vereinbarungen zu Erfolgsbeteiligungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Erfolges der Zielfonds mit den Managern. Es könnte ein Risiko daraus entstehen, dass Anleger Entscheidungen der Geschäftsführung mittragen

müssen, obwohl sie darauf keinen Einfluss haben. Für die Anleger können sich Risiken aus der Änderung der Anlagebedingungen ergeben. Weiterhin können rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Risiken auftreten. Bei einer außerordentlichen Kündigung des Anlegers kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zielfondsbeteiligungen vorzeitig mit einem Abschlag auf dem Sekundärmarkt veräußert werden müssen.

Die Kontora-KVG und die Verwahrstelle werden das Risiko von personellen Engpässen möglichst geringhalten. Es bestehen entsprechende Vertretungsregelungen.

Rechtliches Risiko

Der Hilfe mit Plan Stiftungsfonds ist als Spezial-AIF unter dem KAGB strukturiert worden. Hierbei wurden Rechts- und Steuerberatungsleistungen in Anspruch genommen, die durch die Kontora-KVG mandatiert wurden. Inwiefern hieraus spätere Ansprüche entstehen können, ist vor dem Hintergrund der sich laufend verändernden Regulatorik in Deutschland nicht abzuschätzen. Auch bei der Durchführung der Investitionen durch das Hilfe mit Plan Stiftungsfonds besteht eine Abhängigkeit zu den Rechts- und Steuerberatern, welche vor und bei der Investitionsdurchführung mit entsprechenden Prüfungen, Dokumenten-Erstellungen und Beratungsleistungen tätig geworden sind. Durch die entsprechende Auswahl der Dienstleister wird das Risiko gemindert.

Wesentliche Änderungen der Informationspflichten gegenüber Anlegern

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen der Informationspflichten gegenüber Anlegern.

Hilfe mit Plan Stiftungsfonds**Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025 nach § 9 KARBV**

	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
I. Beteiligungen	51.881.872,17	89,76
II. Vermögensgegenstände		
Bankguthaben	6.039.435,91	10,45
III. Verbindlichkeiten	-55.145,73	-0,10
IV. Rückstellungen	-63.585,00	-0,11
V. Fondsvermögen	57.802.577,35	100,00

Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Hilfe mit Plan Stiftungsfonds
Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2025 nach § 10 KARBV

	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 31.12.2025	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
						im Berichtszeitraum		
Beteiligungen							51.881.872,17	89,76
Aktiengesellschaften (plc, SICAV)							43.811.647,07	75,80
Irland							35.929.270,09	62,16
Guinness Sustainable Energy Fund Y EUR Acc	IE00BFYV9M80	STK	63.180,36	51.607,96		EUR 23,4895	1.484.075,07	2,57
Invesco NASDAQ-100 ESG UCITS ETF Acc	IE000COQKPO9	STK	33.290,00	54.126,00	26.162,00	EUR 63,1500	2.102.263,50	3,64
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG UCITS ETF	IE00BMDFDY08	STK	530.178,00	501.986,00	50.623,00	EUR 5,7295	3.037.654,85	5,26
iShares € Corp Bond 0-3Yr ESG SRI UCITS ETF	IE00BYZTVV78	STK	598.577,00	598.577,00		EUR 4,9650	2.971.934,81	5,14
iShares € Corp Bond ESG UCITS ETF	IE00BYZTVT56	STK	622.842,00	585.791,00	52.731,00	EUR 4,7429	2.954.077,32	5,11
iShares € Floating Rate Bond ESG UCITS ETF	IE00BF5GB717	STK	592.298,00	555.739,00	48.411,00	EUR 5,0516	2.992.052,58	5,18
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	IE00BLDGH447	STK	726.163,00	726.163,00		EUR 4,1157	2.988.669,06	5,17
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris- Aligned Climate UCITS ETF	IE000H92C488	STK	565.163,00	565.163,00		EUR 5,3868	3.044.420,05	5,27
iShares MSCI Japan Screened UCITS ETF	IE00BFNM3M05	STK	393.387,00	393.387,00		EUR 6,2410	2.455.128,27	4,25
iShares MSCI USA Small Cap ESG Enhanced UCITS ETF	IE00B3VWM098	STK	4.222,00	3.676,00		EUR 508,1000	2.145.198,20	3,71
PIMCO Euro Short Maturity UCITS ETF	IE00B5ZR2157	STK	30.713,00	28.757,00		EUR 97,8970	3.006.710,56	5,20
UBS S&P 500 Scored & Screened UCITS ETF	IE00BHXMHK04	STK	85.705,00	85.705,00		EUR 39,7953	3.410.656,19	5,90
Xtrackers MSCI Europe ESG UCITS ETF 1D	IE0004ZJGWT9	STK	6.129,00	6.129,00		EUR 544,3677	3.336.429,63	5,77
Luxemburg							7.882.376,98	13,64
BIT Global Technology Opportunities SICAV-FIS I-IV	LU2511390598	STK	4.027,93	8.905,93	4.878,00	EUR 364,1800	1.466.893,00	2,54
MOBIUS EMERGING MARKETS FUND - Private C EUR Founder	LU1851963725	STK	10.228,70	7.149,34		EUR 151,0600	1.545.147,57	2,67
BNP Paribas Easy EUR Corp Bond SRI PAB 3- 5Y UCITS ETF	LU2008761053	STK	321.523,00	321.523,00		EUR 9,3428	3.003.925,08	5,20
Xtrackers MSCI Europe Small Cap UCITS ETF	LU0322253906	STK	27.419,00	23.006,00		EUR 68,0700	1.866.411,33	3,23
OGAW							4.393.419,85	7,60
Deutschland							1.415.245,16	2,45
ACATIS Datini Valueflex Fonds A	DE000A0RKXJ4	ANT	1.899,35	3.148,89	1.480,95	EUR 745,1200	1.415.245,16	2,45
Irland							1.450.938,22	
Pacific North of South Global Emerging Markets Equity	IE000YJXL7U0	ANT	123.715,74	123.715,74		EUR 11,7280	1.450.938,22	2,51
Luxemburg							1.527.236,47	
Janus Henderson Horizon Global Smaller Companies Fund IU2	LU1984712676	ANT	30.188,51	53.244,27	23.055,77	EUR 50,5900	1.527.236,47	2,64
Spezial-AIF Sondervermögen								
Deutschland							3.676.805,25	6,36
Clarius Private Markets	DE000A3ES081	ANT	3.837,00	3.837,00		EUR 958,2500	3.676.805,25	6,36
Bankguthaben							6.039.435,91	10,45
EUR-Guthaben bei							4.092.947,78	7,08
Verwahrstelle		EUR	4.092.631,32				4.092.631,32	7,08
HypoVereinsbank		EUR	316,46				316,46	0,00
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen							1.946.488,13	3,37
Verwahrstelle		USD	2.287.123,55				1.946.488,13	3,37
sonstige Verbindlichkeiten							-55.145,73	-0,10
aus Aufwandspositionen								
sonstige Rückstellungen							-63.585,00	-0,11
aus Aufwandspositionen								
Fondsvermögen							57.802.577,35	100,00

Devisenkurse (in Mengennotiz) per 31.12.2025

Vereinigte Staaten USD 1,1750 = EUR 1

Durch Rundung bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Hilfe mit Plan Stiftungsfonds

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen

	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge
Beteiligungen				
Aktiengesellschaften (plc, SICAV)				
Irland				
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	IE00BLDGH553	STK	423.136,00	520.669,00
iShares MSCI Japan ESG Screened UCITS ETF	IE00BFNM3L97	STK	192.984,00	247.831,00
UBS S&P 500 ESG UCITS ETF	IE00BHXMHL11	STK	48.727,00	60.105,00
Xtrackers MSCI Europe ESG UCITS ETF 1C	IE00BFMNHK08	STK	50.960,00	65.966,00
Stewart Investors Asia Pacific All Cap Fund Class VI (Accumulation) EUR	IE00BFY86394	STK	336.190,83	399.198,27
Luxemburg				
Amundi Index Euro Corporate SRI 0-3 Y UCITS ETF DR	LU2037748774	STK	34.515,00	42.697,00
Pictet Short Term Money Market EUR - J	LU0474963815	STK	5.356,40	147.321,05
UBS (Lux) Fund Solutions – Sustainable Development Bank Bonds UCITS ETF (hedged to EUR) A-acc	LU1852211991	STK	184.188,00	227.601,00
ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr.1 S	LU0278153084	STK	5.057,46	5.847,74

**Hilfe mit Plan Stiftungsfonds
Ertrags- und Aufwandsrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 nach § 11 KARBV**

	2025
	EUR
I. Erträge	
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	25.282,56
2. Erträge aus Investmentanteilen	598.123,08
3. Sonstige Erträge	2.092,25
Summe der Erträge	625.497,89
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-480,96
2. Verwaltungsvergütung	-155.108,48
3. Verwahrstellenvergütung	-14.280,00
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-50.794,33
5. Sonstige Aufwendungen	-37.594,12
Summe der Aufwendungen	-258.257,89
III. Ordentlicher Nettoertrag	367.240,00
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	1.552.616,09
2. Realisierte Verluste	-66.378,20
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	1.486.237,89
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.853.477,89
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	4.642.203,90
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-3.899.028,22
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	743.175,68
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	2.596.653,57

Verwendungsrechnung und Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 nach §§ 12 - 13 KARBV

1. Entwicklungsrechnung für das Sondervermögen

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		28.533.239,04
1. Ausschüttungen für das Vorjahr		0,00
2. Zwischenausschüttungen		(1.670.787,80)
3. Mittelzufluss (netto)		28.343.472,54
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	28.343.472,54	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	0,00	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		0,00
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		2.596.653,57
davon nicht realisierte Gewinne	4.642.203,90	
davon nicht realisierte Verluste	(3.899.028,22)	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		57.802.577,35

2. Verwendung der Erträge des Sondervermögens

	<u>insgesamt EUR</u>	<u>je Anteil EUR</u>
I. Für die Ausschüttung verfügbar		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	(58.594,54)	(1,04)
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.853.477,89	32,89
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet		
1. Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
2. Vortrag auf neue Rechnung	(124.095,55)	(2,20)
III. Gesamtausschüttung	1.670.787,80	29,65
1. Zwischenausschüttung		
a) Barausschüttung	1.670.787,80	29,65
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
2. Endausschüttung		
a) Barausschüttung	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00

**Hilfe mit Plan Stiftungsfonds
Hamburg**

**Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 nach § 7 Nr. 9
KARBV**

1. Nettoinventarwert nach § 101 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 KAGB

Zum Bilanzstichtag gibt es 56.355,00 umlaufende Anteile. Der Nettovermögenswert (Net Asset Value oder NAV) nach § 101 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 KAGB entspricht EUR 1.025,69 je Anteil.

2. Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Beteiligungen an **Aktiengesellschaften (plc, SICAV) und OGAW** werden zum letzt verfügbaren veröffentlichten Rücknahmekurs nach § 29 Abs. 1 KARBV bewertet.

Die **Bankguthaben** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtung des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrages nach § 253 Abs. 1 HGB dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Vermögensgegenstände und Schulden in fremder Währung werden zum Abschlussstichtag mit dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) herausgegebenen Referenzkurs bewertet.

3. Angaben zur Transparenz und Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio TER) drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen laufenden Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten und Zinsen aus Kreditaufnahme und ohne einmalige Kosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert aus.

Im Geschäftsjahr betrug die Gesamtkostenquote 0,60%.

Pauschalgebühren für die KVG sind in Höhe von EUR 155.108,48 sowie für die Verwahrstelle in Höhe von EUR 14.280,00 angefallen.

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sind im Geschäftsjahr 2025 in Höhe von jeweils EUR 0,00 angefallen.

4. Angaben nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 KAGB

Die Gesamtsumme der von der KVG im Kalenderjahr 2025 gezahlten Mitarbeitervergütung (Löhne und Gehälter) beträgt EUR 3.775.039,59,

davon feste Vergütung: EUR 3.490.129,59

davon variable Vergütung: EUR 284.910,00

Zahl der Mitarbeiter der KVG zum 31.12.2025 (Head Count): 48

Die gezahlte Mitarbeitervergütung verteilt sich auf 47 direkt bei der KVG beschäftigte Mitarbeiter.

Höhe des vom AIF gezahlten Carried Interest EUR 0,00

Im Geschäftsjahr 2025 betrug die Anzahl der Risktaker 8. Diese erhielten von der KVG Vergütungen i.H.v. EUR 967.779,96.

Es hat während des abgelaufenen Geschäftsjahres keine Änderungen hinsichtlich der nach § 307 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 KAGB und § 308 Absatz 4 KAGB zur Verfügung zu stellenden Informationen gegeben.

5. Informationen nach §§ 300 Abs. 1 bis 3 KAGB

5.1 Prozentualer Anteil schwer liquidierbarer Vermögensgegenstände

Der prozentuale Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, für die besondere Regelungen gelten, beträgt 0,00%.

Für in Deutschland nach dem KAGB aufgelegte AIF ist hier aktuell „0,00%“ auszuweisen. Gemäß Art. 1 Abs. 5 AIFM-VO müssen sich derartige besondere Regelungen auf bestimmte illiquide Vermögensgegenstände des Fonds beziehen und sich auf die Anleger des AIF auswirken (z. B. „side pockets“-Regelungen, die in Deutschland gesetzlich nicht zulässig sind). Gesetzliche Rücknahmeaussetzungen (unter normalen und außergewöhnlichen Umständen), die mit dem Anleger in den Anlagebedingungen vereinbart sind, sind hiervon nicht erfasst. Dies gilt ebenso für die Rücknahmeaussetzung eines Zielfonds. Auch allein die Qualifizierung als schwer liquidierbarer Vermögensgegenstand (z. B. Immobilie) genügt für einen Ausweis nicht.

5.2 Regelungen zum Liquiditätsmanagement

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über ein Liquiditätsmanagementsystem im Sinne des § 30 KAGB. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die von ihr verwalteten Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass die Anlagestrategie und das Liquiditätsprofil der Vermögensgegenstände in Übereinstimmung stehen und dass sich das Liquiditätsprofil der Vermögensanlagen mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

5.3 Aktuelles Risikoprofil und das zur Steuerung dieser Risiken eingesetzte Risikomanagementsystem

5.3.1 Risikomanagementsystem

Gemäß der gesetzlich geforderten Organisationsstruktur separiert die für den Fonds tätige KVG die zwei Kernfunktionen der kollektiven Vermögensverwaltung, die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement, und überwacht diese durch jeweils getrennt verantwortliche Geschäftsleiter. Die Geschäftsleitung der KVG entwickelt eine Risikostrategie und sorgt für deren Umsetzung.

Die Risikostrategie und das Risikomanagement-System berücksichtigen die wesentlichen Risikoarten, die auf Ebene des AIF vorkommen können (Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie operationelle Risiken). Im Rahmen des Risikomanagementprozesses erfolgt eine Erhebung, Bewertung, Messung, Steuerung und Kontrolle der als wesentlich eingestuften Risiken.

Der Bereich Risikomanagement überwacht dabei insbesondere die Einhaltung der Anlagegrenzen und Limite. Dies erfolgt sowohl laufend als auch anlassbezogen, insbesondere auch vor dem Erwerb von Vermögensgegenständen für den AIF. Bei Überschreitungen werden angemessene Maßnahmen vorgenommen. Im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses werden in periodischen Abständen Stresstests eingesetzt. Der letzte Stresstest auf Ebene des Sondervermögens wurde am 24. Februar 2026 durchgeführt.

Erkenntnisse im Risikomanagementprozess werden in Risikoberichten zusammengefasst und regelmäßig, sowie bei Bedarf zusätzlich anlassbezogen an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat berichtet. Die Geschäftsleitung entscheidet bezüglich gegebenenfalls erforderlicher Aktualisierungen der Risikostrategie und bezüglich gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen der Risikomanagementmethoden. Kundeninteressen werden im Risikomanagement-Prozess besonders berücksichtigt. Die Anlagegrenzen des Risikomanagements ergeben sich aus den Anlagebedingungen des Fonds.

5.3.2 Risikoprofil

Die wesentlichen Risiken - entsprechend der Darstellung im Informations-Dokument vom 6. September 2024 - und damit verbundene Auswirkungen auf das Risikoprofil des Sondervermögens haben sich gegenüber den wesentlichen Risiken und Risikoprofil zum Stichtag 31. Dezember 2025 nicht geändert. Das Risikoprofil ist als hoch eingestuft.

5.4 Gesamthöhe des Leverage

Die Bestimmungen zum Umfang des einzusetzenden Leverage auf Rechnung des Sondervermögens sind gegenüber den in den besonderen Anlagebedingungen unverändert. Danach ist eine Leveragegrenze von 30% einzuhalten. Kredite wurden zum Abschlussstichtag nicht aufgenommen.

Die gemäß Art. 6 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 nach dem BVI berechnete Hebelkraft des Spezial-AIF betrug zum Stichtag 31. Dezember 2025 0,8976 nach der Brutto-Methode und 0,8976 nach der Commitment-Methode.

Hamburg, den 27. März 2026

Kontora Kapitalverwaltungs GmbH



Dr. Patrick Maurenbrecher
- Geschäftsführer -



Michael Sehm
- Geschäftsführer -



Prof. Dr. Claudia Leimkühler
- Geschäftsführerin -

Vermerk des Abschlussprüfers

Zu dem Jahresbericht erteilen wir folgenden Vermerk:

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kontora Kapitalverwaltungs GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht des offenen Spezial-Sondervermögens Hilfe mit Plan Stiftungsfonds – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2025, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung sowie der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und dem Anhang – geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen sind nicht Bestandteil der Prüfung des Jahresberichts und wurden daher im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bei der Bildung des Prüfungsurteils zum Jahresbericht nicht einbezogen.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresbericht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden Bestandteile des Jahresberichts:

- die Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie gemäß Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir in diesem Vermerk weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Sondervermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet u.a., dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts die Fortführung des Sondervermögens zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresberichts relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH beziehungsweise dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH bei der Aufstellung des Jahresberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresberichts insgesamt, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 05. Mai 2026

DIERKES Hamburg AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Deecke
Wirtschaftsprüfer

gez. Twesten
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des Vermerks außerhalb dieses Testatsexemplars bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Vermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Sonstige Informationen

Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie gemäß Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

ANHANG IV

Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Hilfe mit Plan Stiftungsfonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299005VR44TSJ330U19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Zur Förderung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ermittelt die Kontora-KVG einen ESG-Score (nachfolgend „ESG-Score“), der sich im Wesentlichen an den SDGs (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen und deren Unterzielen orientiert. Für das Finanzprodukt wird unverbindlich angestrebt, 65% Zielinvestments anzubinden, die einen ESG-Mindestscore von 2,0 haben. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die im Rahmen des ESG-Score berücksichtigt werden, sind:

- Keine Armut
- Kein Hunger
- Gesundheit und Wohlergehen
- Hochwertige Bildung
- Geschlechtergleichheit
- Sauberes Wasser
- Bezahlbare und saubere Energie
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Weniger Ungleichheiten
- Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Maßnahmen zum Klimaschutz
- Leben unter Wasser
- Leben an Land
- Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Der Fonds hat 21 Investments getätigt. 11,95 % der Investments gelten nach der in Anhang II des Informationsmemorandums definierten Klassifizierung als klassisches Investment und weisen somit einen ESG - Score von weniger als 2,0 aus. Auf der anderen Seite weisen somit 88,05 % der Investments gemessen am Net Asset Value einen Mindestgesamtscore von 2,0 aus. Es wurden keine Derivate zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingesetzt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Im Geschäftsjahr 2024 hat der Fonds 19 Investments gehalten. 1,53 % der Investments gelten nach der in Anhang II des Informationsmemorandums definierten Klassifizierung als klassisches Investment und weisen somit einen ESG - Score von weniger als 2,0 aus. Auf der anderen Seite wiesen somit 98,47 % der Investments gemessen am Net Asset Value einen Mindestgesamtscore von 2,0 aus.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Mit diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
<i>Clarius Private Markets NI</i>	<i>Alternative Investitionen</i>	<i>7,09 %</i>	<i>Weltweit</i>
<i>UBS S&P500 ESG</i>	<i>Aktien</i>	<i>6,57 %</i>	<i>USA</i>
<i>XMSCI EUROPE ESG</i>	<i>Aktien</i>	<i>6,43 %</i>	<i>Europa</i>
<i>iShares EUR HY CB ESG</i>	<i>Anleihen</i>	<i>5,87 %</i>	<i>Weltweit</i>
<i>iShares \$ High Yield Corp. Bond ESG</i>	<i>Anleihen</i>	<i>5,85 %</i>	<i>Weltweit</i>



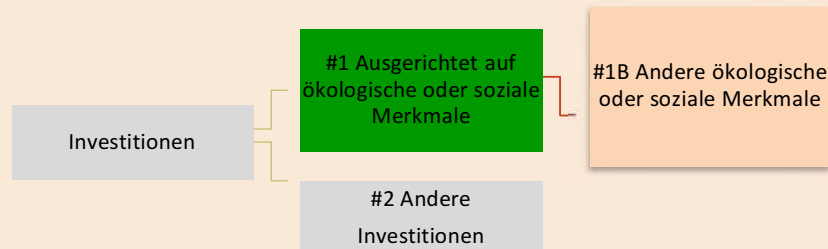
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Mit Ausnahme von Investitionen für spezifische Zwecke wie Absicherung und Liquidität hat der Fonds 88,05 % des investierten Vermögens auf die Förderung ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet, die einen ESG-Mindestscore von 2,0 haben.

Der Fonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie und hat bereits in diverse Exchange Traded Funds (ETFs) investiert.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

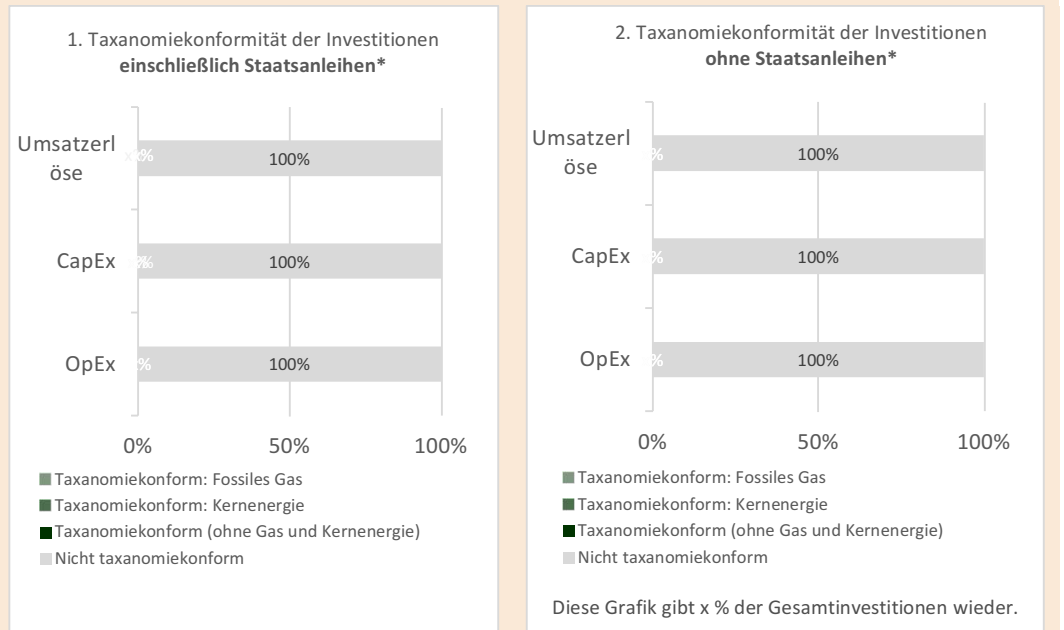
- Breit diversifiziert

Es wird in unterschiedliche Wirtschaftssektoren, wie z.B. Technologie, produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen investiert.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit diesem Finanzprodukt werden keine taxonomiekonformen Investitionen getätigt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

0% - Mit diesem Finanzprodukt wurden keine Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten angestrebt.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

0% - Der Fonds tätigt keine taxonomiekonformen Investitionen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

0% - Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% - Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Xtrackers MSCI Europe Small Cap UCITS ETF – Investitionszweck – Nein

ACATIS Datini Valueflex Fonds A – Investitionszweck – Nein

BIT Global Tec. Opp. IV – Investitionszweck – Nein

Pacific North of South GEM – Investitionszweck – Nein



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Fonds befindet sich im laufenden Management – es werden weiterhin aktiv Investments gesucht und angebunden, um die Nachhaltigkeitsquote zu erfüllen.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt. Aufgrund des heterogenen Charakters der Investitionen des Fonds kann keine Referenzbenchmark ermittelt werden, um festzustellen, ob die Investitionen des Fonds mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang stehen.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
Nicht einschlägig
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
Nicht einschlägig
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
Nicht einschlägig
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
Nicht einschlägig

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Besondere Auftragsbedingungen für
Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen**
Stand 1. Juli 2020

DIERKES Hamburg AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Registergericht Hamburg
HRB: 129525

1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen von DIERKES Hamburg AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („DIERKES AUDIT“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben bildet zusammen mit diesen Auftragsbedingungen die „sämtlichen Auftragsbedingungen“.

Die in den sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die DIERKES AUDIT verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

2. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

DIERKES AUDIT wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dementsprechend wird DIERKES AUDIT die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der GoA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

DIERKES AUDIT wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird DIERKES AUDIT in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird DIERKES AUDIT, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie beruflich wird DIERKES AUDIT die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. DIERKES AUDIT weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte DIERKES AUDIT jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird DIERKES AUDIT den Auftraggeber hierrüber in Kenntnis setzen.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen entsprechend.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und DIERKES AUDIT gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

3. Auftragsverhältnis

Unter Umständen wird DIERKES AUDIT im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. DIERKES AUDIT stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von DIERKES AUDIT zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen von DIERKES AUDIT sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen von DIERKES AUDIT für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind, verantwortlich.

4. Verwendung der Arbeitsergebnisse und Entwurfss Fassungen

Unser Testatsexemplar - ausgenommen soweit es die gesetzliche Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen betrifft – und unser Prüfungsbericht sowie sonstige Arbeitsergebnisse richten sich ausschließlich an die Gesellschaft zu deren internen Verwendung, ohne dass sie Interessen bestimmter Dritter berücksichtigen oder dazu bestimmt sind, Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Ein Wille der Parteien, Dritte in den Schutzbereich dieser Mandatsvereinbarung einzubeziehen, besteht nicht, insbesondere auch dann nicht, sofern Sie entscheiden, ein Arbeitsergebnis weiterzugeben.

Falls der geprüfte Abschluss und/oder Lagebericht weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unseren Bestätigungsvermerk oder auf unsere Abschlussprüfung in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unseres Bestätigungsvermerks in eine fremde Sprache.

Entwurfss Fassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken von DIERKES AUDIT und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. DIERKES AUDIT ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn DIERKES AUDIT aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

5. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, DIERKES AUDIT einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich, sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die DIERKES AUDIT vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

6. Hinzuziehung von anderen Unternehmen der DIERKES GROUP und Dritten

DIERKES AUDIT ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Unternehmen der DIERKES GROUP oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei DIERKES AUDIT. Eine Übersicht der DIERKES GROUP ist unter www.dierkes-partner.de/impressum/ zu finden.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Unternehmen der DIERKES GROUP oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter der DIERKES GROUP geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich gegenüber DIERKES AUDIT geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber DIERKES AUDIT anzustrengen. Unternehmen der DIERKES GROUP sowie deren Partner und Mitarbeiter sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

DIERKES AUDIT ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit verantwortlich.

7. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche DIERKES AUDIT dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder DIERKES AUDIT rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratungen schriftlich zu bestätigen oder in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

8. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, DIERKES AUDIT von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht in dem Umfang, wenn DIERKES AUDIT sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

9. Datenschutz, Einwilligung in die elektronische Kommunikation und Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten können dem gesonderten Hinweis zur Datenverarbeitung unter <https://www.dierkes-partner.de/wp-content/uploads/Hinweise-zum-Datenschutz.pdf> entnommen werden.

Soweit der Auftraggeber DIERKES AUDIT eine E-Mail-Adresse oder einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass DIERKES AUDIT ihm ohne Einschränkung über jene Kontaktdaten auftragsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den E-Mail-Account bzw. auf das Empfangs-/Sendegerät haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft.

DIERKES AUDIT übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für dem Auftraggeber daraus etwaig entstehende Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies DIERKES AUDIT rechtzeitig mit. Im Übrigen ist den Parteien bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen Risiken birgt.

Jegliche Änderung der von DIERKES AUDIT auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach einer Zustimmung von DIERKES AUDIT erfolgen.

DIERKES AUDIT ist gemäß der Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet, im Hinblick auf den Auftraggeber Identifizierungshandlungen durchzuführen.

10. Vollständigkeitserklärung

Die seitens DIERKES AUDIT von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.